

lichen Tatbestand, daß zur Hofgenossenschaft von Zwiefalten „Zinspflichtige“ (*tributarii*) zählten, die „Ortsvögten“ (*advocati loci*) gerichtspflichtig waren⁹³.

Ortliebs Mitbruder Berthold, der seine Klostergeschichte zwischen 1137 und 1141 zu Pergament brachte, beurteilte die Ausbildung von Untervogteien weniger konzilient. Berthold berichtet, die Mönche von Zwiefalten hätten Heinrich d. Stolzen, ihren Vogt, kraft ihrer päpstlichen Freiheitsrechte „von der Vogtei entfernt“ (*ab advocatia est remotus*), weil er willkürlich den Klosterfrieden gebrochen habe. Zum neuen Vogt wählten die Zwiefalter Mönche Welf VI., Heinrichs Bruder, dem sie von vornherein die Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten einzuschärfen suchten. Welf VI. mußte bei seiner Amtseinsetzung vor dem gesamten Konvent schwören, „daß er, sollte er je von uns aus gerechter Ursache abgelehnt werden, seine Würde nicht länger als sieben Tage gegen unseren Willen behalten, daß er die Bestimmungen unseres Freiheitsbriefes, soweit sie ihn angingen, unverletzt bewahren, endlich auch, daß er keinen seiner [ministerialischen] Ritter, außer aufgrund unserer Wahl und Bitte als Untervogt über unsere Hofrechtsgemeinde setzen, einen etwa mit eingesetzten aber, wenn er Gewalt üben oder gegen unseren Willen unsere Leute schädigen oder von unserer Gemeinschaft aus irgendwelchem Grunde verabschiedet werden sollte, vor Ablauf von sieben Tagen wieder absetzen und aus seinem Amt entfernen würde“⁹⁴.

In der Absetzbarkeit des Vogtes und der Untervögte erkannten die Mönche von Zwiefalten eine wichtige Voraussetzung, um sich gegen rechtswidrige Handlungen, die ihnen durch selbstgewählte Beschützer zugemutet wurden, wehren zu können. Durch Erfahrung klug geworden, haben die Zwiefalter das ihnen von Calixt II. verbriefte Absetzungsrecht des Vogtes von sich aus auch auf die Untervögte ausgedehnt und zum Gegenstand einer eidlich bekräftigten Vereinbarung gemacht. Was die Zwiefalter aus eigener Anstrengung vermochten, gaben die Hirsauer als ein vom Papst verliehenes Recht aus, um der Durchsetzbarkeit ihrer Rechtsansprüche eine bessere Chance zu geben.

Als regelungsbedürftig empfanden die Hirsauer überdies die von ihnen beanspruchte Exemtione vom Speyerer Bischof. Diese geschichtlich, theologisch und kirchenrechtlich zu begründen, muß der Verfasser des Privilegs

⁹³) Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, neu hg., übers. u. erl. von Luitpold Wallach, Erich König und Karl Otto Müller (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2, 1978) S. 46; 48.

⁹⁴) Ebd. S. 236–239. Vgl. Setzler, Zwiefalten (wie Anm. 91) S. 18 f.